

DAS BESTE  
FÜR BAYERN



**Antworten der  
Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)  
auf die Fragen von  
Mehr Demokratie e.V. Landesverband Bayern  
20. September 2018**

## **1. Wie wollen Sie mit dem Thema Transparenz umgehen?**

Erklärung: Bayern ist zusammen mit Sachsen und Niedersachsen eines der drei Bundesländer, die im Gegensatz zum Bund und den verbleibenden dreizehn Bundesländern kein dezidiert ausformuliertes Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz hat. Dieser Umstand erschwert nach wie vor den Einblick in politische Entscheidungen für interessierte BürgerInnen.

**Frage: Wie stehen Sie zur Einführung (Ausformulierung) eines Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzes und welche Form der Ausgestaltung würden Sie wählen? Falls positiv beantwortet: Befürworten Sie eine Institution die über die Einhaltung dieses Gesetzes wachen soll (Beispiel: Beauftragter für Informationsfreiheit o.ä.)?**

### **Antwort:**

Seit Ende 2015 ist im bayerischen Datenschutzgesetz (Art. 39 BayDSG) ein Recht auf Auskunft für jedermann über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen verankert, soweit

- a) ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird
- b) der Datenschutz gewahrt bleibt und
- c) Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem darf der Verwaltung kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen.

Die CSU hält dies derzeit für eine angemessene und ausgewogene Regelung, welche das berechnete Informations- und Transparenzinteresse des Bürgers ebenso berücksichtigt wie den Datenschutz, mögliche Gefahren für die Innere Sicherheit sowie den Aufwand für die Verwaltungen.

## **2. Ein wachsendes Misstrauen gegenüber der Regierung und der Politik ist zu beobachten**

Erklärung: In den letzten Jahren sank das Vertrauen der Deutschen und somit auch der bayerischen Bürger in Parteien und Politik. Fehlendes Vertrauen schlägt schnell in Politikverdrossenheit um. Diesem Trend muss in einer funktionierenden Demokratie entgegengewirkt werden. Welche Maßnahmen erachten Sie als geeignet, um diesem Trend entgegenzuwirken?

**a) Sollten die Bürgerinnen und Bürger aktiv durch eine Ausweitung ihrer Partizipationsrechte (bspw. Volksinitiative, fakultatives Referendum, Bürgerbeteiligung) in die Politik mit eingebunden werden?**

**Antwort:**

Die CSU hat den Anspruch, Partei der aktiven Bürgerbeteiligung zu sein. Dass das Interesse an Politik derzeit so groß wie schon lange nicht mehr ist, ist eine Chance für unsere Demokratie. Wir wollen Menschen aus allen Alters- und Bevölkerungsschichten für Politik begeistern und die Akzeptanz unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung stärken. Anspruch an unseren Politikstil ist daher, die Bürger an der Ausgestaltung unserer Politik eng zu beteiligen. Bürgerbeteiligung stabilisiert, bereichert und ergänzt die parlamentarische Demokratie.

40 Prozent der Bürgerentscheide Deutschlands finden in Bayern statt. Dies spricht klar für unsere Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die der CSU im Bayerischen Landtag beschlossene Möglichkeit zusätzlicher konsultativer Volksbefragungen wurde auf Initiative der Opposition vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt, solange dies nicht durch Verfassungsänderung erfolgt. Die CSU setzt sich darüber hinaus sogar für mehr direkte Demokratie auf Bundesebene ein, wie unter Frage 5 noch näher ausgeführt.

Über weitere, innovative Methoden der Bürgerbeteiligung wie ein fakultatives Referendum („Vetoinitiative“ gegen ein bereits beschlossenes Gesetz) tritt die CSU gerne mit Organisationen der Zivilgesellschaft in einen offenen und konstruktiven Austausch.

**b) Sollte das Alter für das aktive Wahlrecht gesenkt werden, um die Jugend aktiv für Politik zu interessieren?**

**Antwort:**

Weiterhin soll nach Überzeugung der CSU wählen dürfen, wer volljährig ist. Das Wahlrecht ist nicht nur ein Recht, sondern auch staatsbürgerliche Verantwortung. Es wäre daher widersprüchlich, wenn jemand wählen dürfte, der noch nicht voll geschäftsfähig oder voll strafmündig ist. Das Wahlalter an ein gewisses Lebensalter und damit verbunden die Vermutung einer gewissen Lebenserfahrung zu knüpfen, ist daher sinnvoll.

**c) Wie sehen Sie die Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Politik für Einwohner ohne deutschen Pass?**

**Antwort:**

Nach geltender Rechtslage dürfen EU-Ausländer als Unionsbürger an den Kommunalwahlen teilnehmen. Die CSU-geführte Staatsregierung hat darüber hinaus im Rahmen einer Reform des Kommunalrechts im Februar 2018 eingeführt, dass bei Bürgerversammlungen in Gemeinden jeder Einwohner, d.h. auch Nicht-EU-Ausländer und Minderjährige, Rederecht hat.

Das Wahlrecht jedoch, mit dem das Volk die Staatsgewalt ausübt, setzt nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher voraus. Das Grundgesetz schließt damit die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern an Wahlen grundsätzlich aus (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 83, 37, 59 ff.). Ausnahmen kann es höchstens auf kommunaler Ebene für EU-Bürger geben. Das Wahlrecht ist vornehmstes staatsbürgerliches Recht. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft setzt ein klares Bekenntnis zu Deutschland und seiner Werteordnung voraus. Wir freuen uns, wenn Menschen in Deutschland ihre Heimat und ihre Zukunft sehen, wenn sie die vollen Bürgerrechte und -pflichten und damit Verantwortung für unser Land übernehmen wollen. Das Wahlrecht und damit die volle politische Teilhabe auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene stehen aber nicht am Anfang, sondern am Ende der Integration. Ein auch nur kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger lehnen wir daher ab.

**3. Hürden für Bürgerbegehren**

Erklärung: In Bayern sind die Hürden für ein erfolgreiches Bürgerbegehren vor allem durch das erforderliche Abstimmungsquorum sehr hoch. Insbesondere in Gemeinden mit einer Einwohneranzahl von 20'000-50'000 ist das ein Problem (Quorum: 20%, dadurch scheitern 20% der Bürgerentscheide). Weiterhin wird die, nachträglich auf ein Jahr verkürzte Bindungswirkung eines Bürgerbegehrens oftmals als „Verfallsfrist“ angesehen. Das untergräbt die Autorität des Souveräns, des Volkes.

**Frage: Sollten die Anforderungen an das Quorum Ihrer Meinung nach gesenkt oder beibehalten werden?**

**Frage: Wie sollte Ihrer Meinung nach mit der Bindungswirkung umgegangen werden?**

- a) aktuelle Regelung beibehalten**
- b) Ausweitung auf (beispielsweise) drei Jahre**
- c) Abschaffen der Bindungszeit**

**Antwort:**

Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet.

40 Prozent der Bürgerentscheide Deutschlands finden in Bayern statt. Dies spricht klar für unsere Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein Quorum soll verhindern, dass energische Minderheiten ihren Willen gegenüber der Allgemeinheit durchsetzen können, insbesondere in Fragen von geringerem allgemeinem Interesse. Während eine punktuelle Änderung der Quorumsgrenzen nicht ausgeschlossen ist, ist deshalb aus unserer Sicht an dem Erfordernis eines Quorums festzuhalten. Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass einer Untersuchung von Socher, Rehmet und Reidinger zufolge („15-Jahres-Bericht bayerischer Bürgerbegehren und Bürgerentscheide“, München 2010) von November 1995 bis August 2010 bei insgesamt 981 Bürgerentscheiden nur 6 % am notwendigen Quorum scheiterten.

Entsprechendes gilt für die Befristung der Bindungswirkung eines Bürgerentscheids. Dieser hat nach Art. 18a Abs. 13 der Bayerischen Gemeindeordnung die gleiche Wirkung wie ein Gemeinderatsbeschluss. Gemeinderatsbeschlüsse können abgeändert werden, wenn sich die politischen Mehrheitsverhältnisse, die Interessenlagen der Bürger oder die Bewertung der Sachlage ändern. Aus diesen Gründen kann auch das Ergebnis eines Bürgerentscheids unter Umständen zu revidieren sein. Geschieht dies freilich ohne legitimen Anlass, wird die Bevölkerung diese Missachtung des Bürgerwillens bei der darauffolgenden Kommunalwahlentscheidung berücksichtigen. Aus diesen Gründen ist aber jedenfalls derzeit weder eine Ausweitung noch eine Abschaffung der Bindungszeit geplant.

#### **4. Volksentscheid**

Erklärung: Für einen erfolgreichen Volksentscheid sind drei Schritte notwendig: Zulassungsantrag (25.000 Unterschriften), Volksbegehren (10% der Wahlberechtigten) und der Volksentscheid.

##### **4.1 Volksinitiative statt Zulassungsantrag**

Beim Zulassungsantrag ist lediglich die Verwaltung mit der Bewertung der Zulässigkeit befasst. Eine Volksinitiative hat dagegen den Vorteil, dass es schon nach Erreichen der not-

wendigen Unterschriften zu einer parlamentarischen Behandlung kommt. Dies beinhaltet ein Anhörungsrecht der Initiator/innen im Landtag und die Möglichkeit, frühzeitig zu Verhandlungen oder Kompromissen zu gelangen.

**Frage: Befürworten Sie eine Umwandlung des Zulassungsantrages zur Volksinitiative?**

**Antwort:**

Die Zulassung eines Volksbegehrens ist beim Bayerischen Innenministerium (StMI) zu beantragen. Der Antrag muss von 25.000 stimmberechtigten Bürgern unterschrieben sein und einen Gesetzesentwurf mit Begründung umfassen, welcher Gegenstand des Volksbegehrens sein soll. Die Unterschriften können frei gesammelt werden und es besteht keine Frist dafür.

Daran ist festzuhalten. Die derzeitige Regelung trennt klar zwischen der rechtlichen und der politischen Ebene. Bei der Frage der Zulassung durch das StMI, welche ggf. durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu überprüfen ist, geht es um Rechtsfragen. Mit Bewertung der politischen Sinnhaftigkeit des Volksbegehrens befasst sich zu einem späteren Stadium der Landtag als gewähltes Parlament.

Diese Trennung ist folgerichtig. Ein Zulassungsantrag nach dem vorgeschlagenen Modell käme einer Massenpetition gleich und würde rechtliche und politische Fragen unsauber vermengen. Zweck der Prüfung durch das StMI ist zum einen, die Einhaltung der formellen Voraussetzungen zu überprüfen, etwa die Korrektheit der 25.000 Unterschriften. Dabei handelt es sich um klassisches Verwaltungshandeln. Zum anderen überprüft das Ministerium die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen der Bayerischen Verfassung (BV). Hierbei geht es etwa darum, ob das Volksbegehren mit demokratischen Grundprinzipien (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BV) oder den Grundrechten (Art. 98 BV) vereinbar ist und der Landesgesetzgeber überhaupt zuständig ist. Auch dies sind also Rechtsfragen, die nach juristischer Prüfung durch die Verwaltung oder ein Gericht und nicht durch Debatte und Mehrheitsabstimmung in einem Parlament zu beantworten sind.

Ein Zulassungsantrag mit zwingender parlamentarischer Behandlung würde darüber hinaus dem Populismus in unvertretbarer Weise Vorschub leisten. Das Erfordernis von 25.000 Unterschriften wäre nicht zu streng, als dass man vermeiden könnte, dass über einen Zulassungsantrag zum Volksbegehren abseitige, verschwörungstheoretische oder menschenverachtende Auffassungen sich parlamentarisches Gehör verschaffen könnten.

#### **4.2 Zur Unterschriftensammlung beim Volksbegehren:**

Derzeit müssen sich innerhalb von zwei Wochen in ganz Bayern 10 Prozent, das sind etwa 940.000 BürgerInnen, in den Ämtern eintragen, um zu bekunden, dass sie über eine bestimmte Frage abstimmen wollen. In den letzten 65 Jahren schafften nur acht Volksbegehren die Hürde und kamen bis zum Volksentscheid.

**a) Sind Sie für die freie Unterschriftensammlung bei Volksbegehren? Die freie Unterschriftensammlung ist bereits in zwölf Bundesländern möglich.**

**b) Sind Sie für eine Verlängerung der Eintragsfrist beim Volksbegehren? Bis 1967 war die Frist in Bayern für Volksbegehren vier Wochen. Dann wurde sie auf zwei Wochen verkürzt. Damit hat Bayern bundesweit die kürzeste Eintragsfrist.**

**c) Sind Sie dafür, das Unterschriftenquorum bei Volksbegehren zu senken? Eine Absenkung auf fünf Prozent entspräche den Regelungen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, auf acht Prozent den Regelungen in NRW und Thüringen. In der Schweiz müssen 100.000 Unterschriften (ca. zwei Prozent) in 18 Monaten gesammelt werden.**

#### **Antwort:**

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Wurde das Volksbegehren zugelassen, müssen sich nach geltender Rechtslage innerhalb einer Eintragsfrist von 14 Tagen mindestens 10 % der Stimmberechtigten in Eintragslisten, die in Amtsräumen ausliegen, eintragen. Hierfür gibt das Innenministerium den Zeitraum für die Eintragung bekannt. Die Bekanntmachung hat bis spätestens sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags zu erfolgen oder spätestens vier Wochen nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Die Eintragsfrist beginnt zwischen acht und zwölf Wochen nach der Bekanntgabe.

Gegen die Möglichkeit freier Unterschriftensammlung spricht das erhöhte Risiko von Fälschungen und Rechtsunsicherheit sowie der deutlich höhere Prüfaufwand der Verwaltung. Demgegenüber stellt das Erfordernis, sich im Rathaus einzutragen, keine unzumutbare Einschränkung für den Bürger dar.

Eine Verlängerung der Eintragsfrist und eine Senkung des Unterschriftenquorums halten wir nicht für zwingend erforderlich. Ein gewisses Quorum ist jedenfalls erforderlich, um

die Durchsetzung reiner Partikularinteressen und das Entstehen unverhältnismäßigen Aufwands für die öffentliche Verwaltung zu vermeiden.

#### **4.3 Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen**

Derzeit werden alle Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen für unzulässig erklärt. Der Staatshaushalt als Ganzes wäre auch weiterhin von Volksbegehren und Volksentscheiden ausgenommen.

**Frage: Sind Sie dafür, dass in Bayern Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen zulässig sind?**

**Antwort:**

Art. 73 der Bayerischen Verfassung (BV) regelt, dass über den Staatshaushalt kein Volksentscheid stattfindet. Dabei handelt es sich um eine Regelung, die in repräsentativen Demokratien mit plebiszitären Elementen absolut üblich ist, und an der festzuhalten ist.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (z.B. Entscheidung des BayVerfGH vom 4. April 2008, Az. Vf. 8-IX-08) sind damit freilich auch alle Vorlagen mit nicht nur unerheblicher Haushaltsrelevanz ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der parlamentarischen Budgethoheit sind nach dem BayVerfGH Volksbegehren nicht nur über den Staatshaushalt als solchen, sondern über die haushaltswirksame Gesetzgebung insgesamt verboten. Mit Art. 73 BV unvereinbar sind nach dieser Rechtsprechung Volksbegehren, die auf den Gesamtbestand des Haushalts Einfluss nehmen, demnach das Gleichgewicht des Haushalts stören und damit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Budgetrechts des Parlaments führen. Diese Beurteilung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der meisten anderen Landesverfassungsgerichte zu vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen.

Art. 73 BV verbietet nach dieser Auslegung

- zum einen Volksbegehren über einzelne Haushaltsansätze, unabhängig von ihrer Höhe und ihrer Bedeutung für den Gesamthaushalt;
- zum anderen Volksbegehren, die nicht die Haushaltsgesetzgebung, sondern ein konkretes sachpolitisches Anliegen zum Gegenstand haben, deren Umsetzung aber zu Ausgabenmehrungen führte, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Budgetrechts des Parlaments führen würden. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 73 BV gegeben sind, ist nach dem BayVerfGH eine wertende Gesamtbeurtei-



lung anzustellen, die neben der absoluten und relativen Höhe der Kosten eines Volksbegehrens auch die Umstände des Einzelfalls einbezieht, so z. B. die Art und Dauer der zu erwartenden Belastung.

Die CSU hält diese Regelung im Großen und Ganzen für sachgerecht und beabsichtigt keine Verfassungsänderung. Hierfür sprechen v.a. folgende Argumente:

- Nach der „Gesamtstatik“ der BV, die sich nicht nur in Art. 73, sondern u.a. auch in Art. 78 und 79 zeigt, obliegt dem Landtag die Hoheit über den Staatshaushalt. Das parlamentarische Budgetrecht würde durch die Möglichkeit von Volksentscheiden über Haushaltsansätze unvertretbar eingeschränkt. Die vor jeder Verfassungsänderung geschützten Wesenselemente der repräsentativen Demokratie (vgl. Art. 75 Abs. 1 S. 2 BV; Art. 20, 79 Abs. 3 Grundgesetz) wären zumindest tangiert.
- Bayern verfügt über ein im Vergleich zu anderen Bundesländern geringere Einschränkung der Möglichkeit von Volksentscheiden. Demgegenüber schließen die meisten übrigen Landesverfassungen neben Haushaltsentscheidungen auch Abgaben bzw. Abgabengesetze ausdrücklich von der Volksgesetzgebung aus.
- Nicht jedes Gesetz mit finanziellen Auswirkungen ist von Volksbegehren und Volksentscheid ausgeschlossen. So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung zum Volksbegehren zur Abschaffung der Studienbeiträge vom 22. Oktober 2012 (Az. Vf. 57-IX-12) ausdrücklich entschieden: „Da der Freistaat Bayern rechtlich nicht verpflichtet ist, eine bei Abschaffung der Studienbeiträge entstehende Finanzierungslücke im Hochschulbereich durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel auszugleichen, wird der Anwendungsbereich des Art. 73 BV auch unter diesem Gesichtspunkt nicht eröffnet.“

## **5. Direktdemokratische Elemente auf Bundesebene**

Erklärung: Deutschland ist das einzige Land in der EU, welches bisher auf der nationalen (Bundes-) Ebene keinen Volksentscheid durchführte. In einer aufgeklärten Demokratie mit mündigen Bürgern ist dies aber ein elementarer Bestandteil des politischen Zusammenlebens. Um bundesweite Volksabstimmungen zu ermöglichen, ist eine Änderung des Grundgesetzes mit einer Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig. Somit sind bundesweite Volksentscheide auch eine landespolitisch bedeutsame Frage. Die konkrete Ausgestaltung der Hürden und der zugelassenen Themen muss dann noch diskutiert werden.

**Frage: Können Sie sich zukünftig eine Ausweitung direktdemokratischer Elemente auf die Bundesebene vorstellen?**

**Antwort:**

Die CSU möchte auch im Bund das Volk bei grundlegenden Fragen für Land und Menschen direkt beteiligen. Insbesondere bei nicht zu revidierenden Weichenstellungen und bei europäischen Fragen von besonderer Tragweite soll die Bevölkerung in Abstimmungen entscheiden. Wir wollen, dass das Grundgesetz durch das deutsche Volk auch auf dem Weg von Volksbegehren und Volksentscheid mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden kann. Der Wesenskern der Verfassung, der Grundrechte und der föderalen Ordnung sind davon ausgenommen. Diese Forderung wurde sogar auf einen Mitgliederentscheid hin 2016 im Grundsatzzprogramm der CSU verankert.

Bürgerbeteiligung schafft zusätzliche Legitimität und macht Demokratie erlebbar. Die direkte Demokratie mit Bürger- und Volksentscheiden ist eine wichtige Ergänzung der parlamentarischen Demokratie, ersetzt sie aber nicht.

Trotz Widerstands innerhalb der Koalition hat die CSU daher in den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene die Einsetzung einer Expertenkommission zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie durch weitere Elemente der Bürgerbeteiligung und direkten Demokratie durchgesetzt. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

**6. Freihandelsabkommen (CETA, JEFTA, TTIP u.ä.)**

Erklärung: Bislang wurde das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) nur vom Bundestag ratifiziert und gilt somit vorerst lediglich eingeschränkt. Für die volle Ratifizierung müssen Bundestag und Bundesrat mit einfacher Mehrheit (35 von 69 Stimmen) zustimmen. Bayern ist mit 6 Stimmen neben NRW das Bundesland mit den meisten Stimmen und nimmt somit maßgeblich Einfluss auf die Zukunft unseres Landes.

**Frage: Würden Sie bei einer Regierungsbeteiligung im Bundesrat Freihandelsabkommen annehmen oder ablehnen?**

**Antwort:**

Aktuell zeigt gerade die Politik von Donald Trump, wie wichtig internationale Zusammenarbeit ist – heute und künftig noch mehr. Wir stellen uns deshalb gegen Protektionismus, der allen schadet. Denn mehr gemeinsamer Handel führt grundsätzlich zum Abbau von Armut und zum Gewinn von Wohlstand für alle Beteiligten – und somit zu mehr Gerechtigkeit weltweit. Dies gilt gerade für ein exportorientiertes Land wie die Bundesrepublik Deutschland.

Deshalb befürworten wir Freihandelsabkommen grundsätzlich. Dies schließt natürlich nicht aus, einzelne Freiheitsabkommen kritisch unter die Lupe zu nehmen und auf ihre konkrete Qualität hin zu beurteilen.

In diesem Sinne befürworten wir CETA. Gerade die CSU hat in der Vergangenheit erfolgreich dafür gekämpft, dass unsere hohen Standards erhalten bleiben. Wir haben mit der SPD im Koalitionsvertrag vereinbart: „Im europäisch-kanadischen Handelsabkommen CETA sind zukunftsweisende Regelungen für den Schutz von Umwelt und Gesundheit, Arbeitnehmerrechten, öffentlicher Daseinsvorsorge und für einen fortschrittlichen Investitionsschutz vereinbart worden. Dies muss auch für künftige Handelsabkommen gelten. Wir wollen in Deutschland die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das CETA-Abkommen umfassend in Kraft treten kann. Wir wollen umfassende, moderne bilaterale Freihandelsabkommen mit Drittstaaten insbesondere im asiatisch-pazifischen Raum und Lateinamerika abschließen und unterstützen gleichzeitig das Ziel einer weiteren Vertiefung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen.“

Dabei ist CETA nur eines, aber natürlich ein sehr wichtiges, von sehr vielen Handelsabkommen Deutschlands mit sehr vielen Staaten in der Welt. Dazu gehören seit Jahrzehnten natürlich auch frei vereinbarte Schiedsgerichte.

**7. Fakultatives Referendum**

Erklärung: Ein fakultatives Referendum beschreibt ein Instrument der direkten Demokratie. Durch ein fakultatives Referendum wird den BürgerInnen die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer festgelegten Frist (z.B. 100 Tage), mit einer Mindestzahl an Unterschriften (z.B. 1% der Stimmberechtigten), ein Gesetz zur Abstimmung zu bringen. Wird die Unterschriftenzahl nicht erreicht, tritt das Gesetz nach Ablauf der Frist in Kraft. Das fakultative Referendum

entspricht quasi einem Vetorecht des Volkes und stärkt somit die Partizipationsrechte des Einzelnen. Die genaue Ausgestaltung müsste noch diskutiert werden.

**Frage: Wie stehen Sie zur Einführung eines fakultativen Referendums in Bayern?**

**Antwort:**

Siehe dazu die Antwort zu Frage 3 a).